

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 46/2019



Veröffentlicht am: 22.10.2019

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® vom 17.09.2014

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® vom 17.09.2014 beschlossen:

1. § 5 Absatz 4-11 wird wie folgt geändert:

ALT:

(4) Die Prüfungen werden in der Regel zweimal pro Jahr abgenommen.

(5) Umfang UNICert® Basis

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren von jeweils 45 Min. Dauer und beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit und der Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse.

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 2 x 10 Min. und beinhaltet zu gleichen Teilen eine rezeptive (Hörverstehen) und eine produktive Aufgabe (Sprechen).

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten. Die erste Klausur beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit. Die zweite Klausur umfasst die Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse.

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Min. und beinhaltet zu gleichen Teilen eine rezeptive (Hörverstehen) und eine produktive Aufgabe (Sprechen).

(7) Umfang UNICert® II

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von jeweils 60 Min. Dauer. Der erste Teil beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen. Der zweite Teil der Prüfung umfasst eine Aufgabe zur schriftlichen Sprachproduktion mit einem Umfang von mindestens 200 Wörtern.

(b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Min. und beinhaltet zu gleichen Teilen eine rezeptive (Hörverstehen) und eine produktive Aufgabe (Sprechen).

(8) Umfang UNICert® III

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren. Die erste Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen. Die zweite Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten beinhaltet Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 400 Wörtern. Die Themen können allgemeinwissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet sein. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern. Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle, allgemeinwissenschaftssprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissen-

schaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Darlegung verarbeitet. Der Umfang beläuft sich auf mindestens 2000 Wörter. Die Ausarbeitungszeit beträgt 6 Wochen.

- (b) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von je 30 Min. Dauer und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen) und einen produktiven Teil (Sprechen).

(9) Umfang UNlcert® IV

- (a) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren. Die erste Klausur mit einer Dauer von 135 Minuten beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen. Die zweite Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten beinhaltet Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 500 Wörtern. Die Themen können allgemeinwissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern. Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mind. 4000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle, allgemeinwissenschaftssprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Veröffentlichung verarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Aufgabe besteht darin, den kritischen Umgang mit hochwertigen Quellen durch eine differenzierte Darlegung der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb eines ausgewählten Themenfeldes zu belegen. Die Ausarbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
- (b) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 Min. Davon entfallen je 30 Minuten auf den rezeptiven Teil (Hörverstehen) und den produktiven Teil (Präsentation).
- (9) Bei fachorientierter Ausbildung werden die Prüfungsaufgaben dem thematisierten Fachgebiet entnommen.
- (10) Ein- bzw. zweisprachige Wörterbücher in gedruckter Form, wenn nicht auf dem Aufgabenblatt anders ausgewiesen, sind für alle Teilprüfungen zugelassen
- (11) Die Zeitangaben zu den einzelnen schriftlichen Prüfungsteilen beinhalten auch die Zeit für das Einlesen. Für mündliche Prüfungen, die sich auf schriftliche Texte oder schriftlich fixierte Aufgaben beziehen, wird eine Vorbereitungszeit von mindestens 10 Minuten gewährt.

NEU:

- (4) Die Prüfungen werden in der Regel zweimal pro Jahr abgenommen, die Prüfungen für Russisch und Italienisch nur einmal jährlich.

(5) Umfang UNlcert® Basis

- (a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 65 Min. Dauer. Sie beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit (30 Min.) und der Schreibfertigkeit (35 Min.) mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse.
- (b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 25 Min. und beinhaltet eine rezeptive Aufgabe (Hörverstehen, ca. 15 Min. einschließlich Vorspielzeit) und eine produktive Aufgabe (Sprechen, ca. 10 Min).

(6) Umfang UNlcert® I

- (a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 70 Min. Dauer. Die erste Klausur beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit (35 Min.). Die zweite Klausur umfasst die Schreibfertigkeit (35 Min.) mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse.

- (b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 35 Min. und beinhaltet eine rezeptive Aufgabe (Hörverstehen, ca. 20 Min. einschließlich Vorspielzeit) und eine produktive Aufgabe (Sprechen, ca. 15 Min.).

(7) Umfang UNICert® II

- (a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von insgesamt 110 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (55 Min.), Teil 2 eine Aufgabe zur schriftlichen Sprachproduktion (55 Min.).

- (b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 50 Min. und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen, 30 Min. einschließlich Vorspielzeit) und einen produktiven Teil (Sprechen, 20 Min.).

(8) Umfang UNICert® III

- (a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 150 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (60 Min.), Teil 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (90 Min., zwei allgemeinwissenschaftliche oder Fachtextsorten).

- (b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 75 Min. und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen, 45 Min. einschließlich Vorspielzeit) und einen produktiven Teil (Sprechen, 45 Min.).

(9) Umfang UNICert® IV

- (a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 225 Min. Dauer. Die erste Klausur mit einer Dauer von 105 Minuten beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen. Die zweite Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten beinhaltet Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion. Die Themen können allgemeinwissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 4000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle allgemeinsprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Veröffentlichung verarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Aufgabe besteht darin, den kritischen Umgang mit hochwertigen Quellen durch eine differenzierte Darlegung der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb eines ausgewählten Themenfeldes zu belegen. Die Ausarbeitungszeit beträgt 6 Wochen. Die Note geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote ein.

- (b) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 105 Min. und beinhaltet einen rezeptiven Teil (Hörverstehen, 60 min. einschließlich Vorspielzeit) und einen produktiven Teil (30 Min. Präsentation, 15 Min. Diskussion).

- (10) Bei fachorientierter Ausbildung werden die Prüfungsaufgaben dem thematisierten Fachgebiet entnommen.

- (11) Ein- bzw. zweisprachige Wörterbücher in gedruckter Form, wenn nicht auf dem Aufgabenblatt anders ausgewiesen, sind für alle Teilprüfungen zugelassen.

- (12) Für Prüfungen, die sich auf schriftliche Texte oder schriftlich fixierte Aufgaben beziehen, wird eine dem Umfang der Prüfung angemessene Vorbereitungszeit gewährt.

2. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ALT:

(6) Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird ein Protokoll geführt. Es enthält

- die persönlichen Daten des Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- die Namen und Unterschriften der Prüfer
- die Daten, an denen die einzelnen Prüfungen abgelegt wurden
- die Noten der Prüfungsteile · die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- bei fachlicher Spezialisierung entsprechende Vermerke

NEU:

(6) Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird ein Protokoll geführt. Es enthält

- die persönlichen Daten des Kandidaten/der Kandidatin (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- die Namen und Unterschriften der Prüfenden/der Beisitzenden
- die Daten, an denen die einzelnen Prüfungen abgelegt wurden
- die Noten der Prüfungsteile
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- bei fachlicher Spezialisierung entsprechende Vermerke.

Bei der Einreichung der schriftlichen Hausarbeiten (UNICert® IV) geben die Studierenden ein Druckexemplar ab und senden eine digitale Version in PDF-Form an die Prüfer/Prüferinnen. Die korrigierte Hausarbeit wird in gescannter Version im Prüfungsamt archiviert.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerinnen Anwendung, die sich ab Wintersemester 2019/2020 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer UNICert®-Prüfung anmelden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.09.2019.

Magdeburg, 01.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg